

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 12.1

B-Plan 93 "SWS Energiepark" der Hansestadt Stralsund - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorlage: B 0020/2026

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 ist ca. 5,85 ha groß und umfasst in der Gemarkung Stralsund die Flurstücke
Flur 44, die Flurstücke 111/3, 111/8, 109/9, 109/11, 106/2, 105/5, 104/2, 103/3, 144/1, 102/3, 145/1, 101/3, 100/3, 99/3, 150/1, 149/1, 148/3 und 147 vollständig und teilweise die Flurstücke 146/2, 116/13, 98/3, 97/3, 96/3, 95/3, 94/3, sowie in der Gemarkung Stralsund, Flur 43, die Flurstücke 21/16, 15/2, 20/4, 20/7, 20/3, 22/10 und 23/12 teilweise.
2. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 „SWS Energiepark“ der Hansestadt Stralsund abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB hat die Bürgerschaft geprüft und gemäß Anlage 3 abgewogen.
3. Die Verwaltung wird verpflichtet, die externen Kompensationsmaßnahmen in der in Kap. 3.5.3 in Teil II Umweltbericht und Anlage 1 der Begründung (Anlage 2) beschriebenen Art und Weise auf den folgenden Flurstücken umzusetzen und die Flächen gemäß der Maßnahmenbeschreibung zu bewirtschaften.
Gemarkung Zitterpenningshagen, Gemeinde Wendorf, Flur 1, Teile der Flurstücke 105/2, 106/2, 107/2, 108/2, 111, 112, 113/1. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund. Der Maßnahme sind 88.447 m² KFÄ zugeordnet.
4. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird der Bebauungsplan Nr. 93 „SWS Energiepark“ der Hansestadt Stralsund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom März 2026 als Satzung beschlossen. Die Begründung vom März 2026 wird gebilligt.
5. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 2026-VIII-03-0235

Datum: 23.04.2026

Im Auftrag

gez. Behrendt